

LESEFASSUNG

**Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für die Masterstudiengänge
Finance, Accounting, Controlling, Taxation (viersemestrig)
Finance, Accounting, Controlling, Taxation (dreisemestrig)
Finance, Accounting, Controlling, Taxation – Controlling &
Digitalisierung (dreisemestrig)
International Finance, Accounting, Controlling, Taxation
(zweisemestrig)
des Fachbereichs Wirtschaft
der Fachhochschule Dortmund**

In der Fassung der 2. Änderungsordnung vom 24. November 2023

**Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für die Masterstudiengänge
Finance, Accounting, Controlling, Taxation (viersemestrig)
Finance, Accounting, Controlling, Taxation (dreisemestrig)
Finance, Accounting, Controlling, Taxation – Controlling & Digitalisierung
(dreisemestrig)
International Finance, Accounting, Controlling, Taxation (zweisemestrig)
des Fachbereichs Wirtschaft
der Fachhochschule Dortmund**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung von Artikel 1 des Hochschulgesetzes (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Präambel.....	4
II. Allgemeine Vorschriften.....	5
§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung	5
§ 2 Ziel des Studiums, Master-Grad	5
§ 3 Modulstruktur und Leistungspunktesystem	5
§ 3 a Studienbeginn, Regelstudienzeit	7
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	7
§ 5 Studienberatung.....	8
§ 6 Prüfungsausschuss.....	9
§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	9
§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen.....	9
§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen	9
§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation	9
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	9
§ 12 Ungültigkeit von Prüfungen	9
§ 13 Einsicht in Prüfungsunterlagen.....	10
§ 14 Widerspruchsverfahren.....	10
§ 15 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen.....	10

III. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module10

§ 16 Mentoring und Studienstandsgespräche in Bachelorstudiengängen10

§ 17 Betreuungsintensive Module in Bachelorstudiengängen.....10

IV. Besondere Studieninhalte10

§ 18 Schlüsselqualifikationen10

§ 19 Auslandsstudiensemester, In- und Auslandspraktikum, Praxissemester10

V. Prüfungselemente der Modulprüfungen12

§ 20 Ziel und Form.....12

§ 21 Zulassung zu Modulprüfungen12

§ 22 Durchführung von Prüfungen.....13

§ 23 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten14

§ 24 Projektbezogene Arbeiten14

§ 25 Prüfungen in mündlicher Form.....14

§ 26 Hausarbeiten und Referate.....14

§ 27 Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen14

VI. Thesis und Kolloquium14

§ 28 Thesis.....14

§ 29 Zulassung zur Thesis.....14

§ 30 Ausgabe und Bearbeitung der Thesis15

§ 31 Abgabe der Thesis15

§ 32 Kolloquium15

§ 33 Bewertung der Thesis und des Kolloquiums.....15

VII. Masterprüfung, Urkunden, Zeugnisse.....16

§ 34 Ergebnis der Masterprüfung16

§ 35 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records16

§ 36 Zusatzmodule.....16

§ 37 Masterurkunde16

VIII. Schlussbestimmungen17

§ 38 Inkrafttreten und Veröffentlichung.....17

Anlagen

Anlage 1 Studienverlaufsplan M. Sc. Finance, Accounting, Controlling, Taxation
(viersemestrig) – Stream Risk & Finance18

Anlage 2 Studienverlaufsplan M. Sc. Finance, Accounting, Controlling, Taxation
(viersemestrig) – Stream Accounting & Taxation.....19

Anlage 3 Studienverlaufsplan M. Sc. Finance, Accounting, Controlling, Taxation (dreisemestrig) – Stream Risk & Finance	20
Anlage 4 Studienverlaufsplan M. Sc. Finance, Accounting, Controlling, Taxation (dreisemestrig) – Stream Accounting & Taxation	21
Anlage 5 Studienverlaufsplan M. Sc. Finance, Accounting, Controlling, Taxation (dreisemestrig) – Controlling & Digitalisierung	22
Anlage 6 Studienverlaufsplan M. Sc. International Finance, Accounting, Controlling, Taxation (zweisemestrig)	23

I. Präambel

Die Studiengänge M. Sc. Finance, Accounting, Controlling, Taxation (viersemestrig), M. Sc. Finance, Accounting, Controlling, Taxation (dreisemestrig), M. Sc. Finance, Accounting, Controlling, Taxation–Controlling & Digitalisierung (dreisemestrig) und M. Sc. International Finance, Accounting, Controlling, Taxation (zweisemestrig) ermöglichen ab dem ersten Semester eine Profilbildung der Studierenden im Rahmen ihrer fachlichen Schwerpunkte.

Schnelle Entwicklungen und weiter fortschreitende Globalisierung stellen eine Herausforderung für Unternehmen und Forschung dar. Aktuelle Themen wie Digitalisierung, Projektorientierung und Internationalisierung sind Schwerpunkte, welche eine immer weiterwachsende Bedeutung einnehmen. Durch die Integration dieser wesentlichen Aspekte sollen die Studiengänge M. Sc. Finance, Accounting, Controlling, Taxation (viersemestrig), M. Sc. Finance, Accounting, Controlling, Taxation (dreisemestrig), M. Sc. Finance, Accounting, Controlling, Taxation–Controlling & Digitalisierung (dreisemestrig) und M. Sc. International Finance, Accounting, Controlling, Taxation (zweisemestrig) auf die gegenwärtigen Anforderungen in Praxis und Forschung vorbereiten.

Die Masterstudiengänge sollen Bachelor-Absolventinnen und -Absolventen eine wissenschaftlich fundierte und praxis- sowie projektorientierte Managementausbildung in den Bereichen „Risk and Finance“, „Accounting & Taxation“, „Controlling & Digitalisierung“ und „International Finance, Accounting, Controlling, Taxation“ ermöglichen.

Dabei positionieren sich die neuen Masterstudiengänge grundsätzlich als eine hochwertige und international anerkannte Form der Management-Ausbildung, die neben einem international ausgerichteten, wissenschaftlich fundierten und praxis- sowie projektorientierten Curriculum vor allem durch seine kompetenzübergreifende Ausrichtung und die strategische Schwerpunktbildung der einzelnen Streams gekennzeichnet ist. Diese definieren sich dabei allgemein als ein Qualifizierungsangebot für die Beschäftigungsfelder in den Bereichen der Finanzdienstleistungen und der quantitativen Unternehmenssteuerung/-planung, in denen die zunehmende Komplexität der beruflichen Anforderungen die Beschäftigung von hochqualifizierten Hochschulabsolventen mit einem eindeutig stärker quantitativen Qualifikationsprofil erforderlich macht. Insbesondere in den quantitativen Bereichen der Finanz- resp. Versicherungsdienstleistungen, dem Corporate Risk Management sowie der Unternehmenssteuerung und Planung größerer nationaler und internationaler Unternehmen entsteht ein zunehmender Bedarf an hochqualifizierten Hochschulabsolventen, die ein dezidiertes Qualifikationsprofil über einen einschlägigen Hochschulabschluss aufweisen. Als potentielle Arbeitgeber kommen nicht nur reine Finanzdienstleister wie Banken und Versicherungen als Nachfrager für Absolventen in Frage, sondern auch große nationale und international operierende Unternehmen mit den entsprechenden Unternehmensbereichen sowie Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsunternehmen. Zusätzlich soll den Studierenden durch ein optional integriertes Auslandsstudien- oder Praxissemester eine adäquate Bewerbungs- und Berufsstrategie nach Abschluss des Masters eröffnet werden.

Über das Angebot der Ruhr Master School (RMS) wird das Wahlpflichtstudium hochschulübergreifend vernetzt. Ziel der RMS ist dabei die Kombination einer gemeinsamen Masterausbildung der Hochschulen des Ruhrgebiets zur Schaffung eines besonderen Angebots an Masterstudiengängen mit einem umfassenden wissenschaftlichen Studienangebot. Mit internationalen, projektorientierten Komponenten und durch Summer Schools sowie Fachkonferenzen wird dieses Angebot vervollständigt. Weiterhin ermöglicht die RMS den Studierenden der beteiligten Hochschulen den vereinfachten Übergang aus den Bachelorstudiengängen in die gemeinsamen Masterstudiengänge. Die RMS will die Positionierung der Masterausbildung durch Transfer von neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen in die Anwendung ermöglichen und einen Beitrag der Hochschulen zum Wandel des Ruhrgebiets als High-Tech-Standort leisten.

II. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung

[zu § 1 RahmenPO]

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) gilt für die Masterstudiengänge „Finance, Accounting, Controlling, Taxation (viersemestrig), Finance, Accounting, Controlling, Taxation (dreisemestrig), Finance, Accounting, Controlling, Taxation – Controlling & Digitalisierung (dreisemestrig) und International Finance, Accounting, Controlling, Taxation (zweisemestrig)“ des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Absatz 2 HG NRW in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Dortmund vom 20. August 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nr. 78 vom 23.08.2013), in ihrer jeweils geltenden Fassung die Masterprüfung in diesen Studiengängen.
- (2) Diese StgPO konkretisiert die Rahmenprüfungsordnung - nachfolgend als RahmenPO bezeichnet für die Masterstudiengänge Finance, Accounting, Controlling, Taxation (viersemestrig), Finance, Accounting, Controlling, Taxation (dreisemestrig), Finance, Accounting, Controlling, Taxation – Controlling & Digitalisierung (dreisemestrig) und International Finance, Accounting, Controlling, Taxation (zweisemestrig). Sie trifft ergänzende sowie alternative Regelungen, die nicht im Widerspruch zur Rahmenprüfungsordnung stehen. Sofern nachfolgend nicht ausdrücklich zwischen den vier Masterstudiengängen differenziert wird, gelten die Regelungen für alle vier Studiengänge gemeinsam.

§ 2 Ziel des Studiums, Master-Grad

[zu § 2 RahmenPO]

- (1) Das zur Masterprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Curriculums vermitteln und dazu befähigen, Problemstellungen selbstständig wissenschaftlich zu analysieren und mit wirtschaftswissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und dabei gesellschaftlich relevante Aspekte zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Masterprüfung vorbereiten.
- (2) Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Studiums. Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierende oder der Studierende die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen weitergehenden Fach-, Methoden- und Schlüsselkompetenzen erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig unternehmerisch zu arbeiten.
- (3) Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Fachhochschule Dortmund den Grad „Master of Science“, abgekürzt „M. Sc.“.
- (4) Im Übrigen findet § 2 RahmenPO Anwendung.

§ 3 Modulstruktur und Leistungspunktesystem

[zu § 3 RahmenPO]

- (1) Der Arbeitsaufwand (Workload) für das Studium beträgt im Masterstudiengang
 - Finance, Accounting, Controlling, Taxation (viersemestrig) insgesamt 3.600 Stunden (900 Stunden/Semester) einschließlich der Zeit für die Bearbeitung der Masterarbeit. Davon entfallen insgesamt 40 Semesterwochenstunden (SWS) auf den Präsenzanteil.

- Finance, Accounting, Controlling, Taxation (dreisemestrig) insgesamt 2.700 Stunden (900 Stunden/Semester) einschließlich der Zeit für die Bearbeitung der Masterarbeit. Davon entfallen insgesamt 40 Semesterwochenstunden (SWS) auf den Präsenzanteil.
- Finance, Accounting, Controlling, Taxation – Controlling & Digitalisierung (dreisemestrig) insgesamt 2.700 Stunden (900 Stunden/Semester) einschließlich der Zeit für die Bearbeitung der Masterarbeit. Davon entfallen insgesamt 40 Semesterwochenstunden (SWS) auf den Präsenzanteil.
- International Finance, Accounting, Controlling, Taxation (zweitemestrig) insgesamt 1.800 Stunden (900 Stunden/Semester) einschließlich der Zeit für die Bearbeitung der Masterarbeit. Davon entfallen insgesamt 20 Semesterwochenstunden (SWS) auf den Präsenzanteil.

Damit entsprechen 30 Arbeitsstunden einem ECTS-Leistungspunkt.

Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ist das Studium so strukturiert, dass es in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen im Masterstudiengang

- Finance, Accounting, Controlling, Taxation (viersemestrig) insgesamt 120 ECTS-Leistungspunkte;
- Finance, Accounting, Controlling, Taxation (dreisemestrig) insgesamt 90 ECTS-Leistungspunkte;
- Finance, Accounting, Controlling, Taxation – Controlling & Digitalisierung (dreisemestrig) insgesamt 90 ECTS-Leistungspunkte;
- International Finance, Accounting, Controlling, Taxation (zweitemestrig) insgesamt 60 ECTS-Leistungspunkte

nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) erworben werden.

(3) Die Module der Masterstudiengänge

- Finance, Accounting, Controlling, Taxation (viersemestrig) einschließlich ihres Stundenumfangs und ihrer Verteilung auf die Semester sind im Einzelnen in den **Anlagen 1 und 2** aufgeführt;
- Finance, Accounting, Controlling, Taxation (dreisemestrig) einschließlich ihres Stundenumfangs und ihrer Verteilung auf die Semester sind im Einzelnen in den **Anlagen 3 und 4** aufgeführt;
- Finance, Accounting, Controlling, Taxation–Controlling & Digitalisierung (dreisemestrig) einschließlich ihres Stundenumfangs und ihrer Verteilung auf die Semester sind im Einzelnen in der **Anlage 5** aufgeführt;
- International Finance, Accounting, Controlling, Taxation (zweitemestrig) einschließlich ihres Stundenumfangs und ihrer Verteilung auf die Semester sind im Einzelnen in der **Anlage 6** aufgeführt.

Die Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen sind der jeweils gültigen Version des Modulhandbuchs der Masterstudiengänge zu entnehmen.

Der Masterstudiengang Finance, Accounting, Controlling, Taxation (viersemestrig) sowie Finance, Accounting, Controlling, Taxation (dreisemestrig) besteht aus den Streams „Risk & Finance“ und „Accounting & Taxation“. Die Studierenden wählen bei Einschreibung zum Studium einen der Streams. Ein Wechsel des Streams ist bis zum Ende der Vorlesungszeit des ersten Fachsemesters im Fachbereich Wirtschaft möglich.

(4) Studierende in Masterstudiengängen der Ruhr Master School (RMS) können bei Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen und im Rahmen der festgelegten Kapazitätsgrenzen Wahlpflichtmodule als Zweithörerinnen oder Zweithörer an den beteiligten Hochschulen mit einer Prüfungsleistung abschließen. Der Umfang der entsprechenden Leistungen im Wahlpflichtbereich, die nicht im Rahmen des Ersthörer-Studiengangs erbracht werden, darf bis zu 6 ECTS-Leistungspunkte pro Semester umfassen. Die beteiligten Hochschulen

legen in einem Katalog das hochschulübergreifende Angebot der Wahlpflichtmodule für den jeweiligen Studiengang fest und veröffentlichen dies im Webauftritt der RMS.

- (5) Soweit Wahlpflichtmodule der RMS Teil der Studiengänge der Fachhochschule Dortmund sind, absolvieren die Studierenden die Prüfungen unter ihrem eigenen Studiengang. Der Umfang der hochschulintern, für die RMS freigegebenen Wahlpflichtmodule, darf in den ersten beiden Fachsemestern bis zu 6 ECTS-Leistungspunkte pro Semester umfassen. Im Studiengang International Finance, Accounting, Controlling, Taxation (zweisemestrig) ist diese Regelung auf das erste Fachsemester beschränkt.
- (6) Es besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Die Kataloge der angebotenen Lehrveranstaltungen werden vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters bekannt gegeben.
- (7) Im Übrigen findet § 3 RahmenPO Anwendung.

§ 3 a Studienbeginn, Regelstudienzeit

[zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 RahmenPO]

- (1) Das Studium in den Masterstudiengängen Finance, Accounting, Controlling, Taxation (viersemestrig) sowie Finance, Accounting, Controlling, Taxation (dreisemestrig) und Finance, Accounting, Controlling, Taxation–Controlling & Digitalisierung (dreisemestrig) kann nur zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Studium im Masterstudiengang International Finance, Accounting, Controlling, Taxation (zweisemestrig) kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen im Masterstudiengang Finance, Accounting, Controlling, Taxation (viersemestrig) vier Semester. In den Masterstudiengängen Finance, Accounting, Controlling, Taxation (dreisemestrig) und Finance, Accounting, Controlling, Taxation–Controlling & Digitalisierung (dreisemestrig) beträgt die Regelstudienzeit drei Semester. Im Masterstudiengang International Finance, Accounting, Controlling, Taxation (zweisemestrig) beträgt die Regelstudienzeit zwei Semester.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

[zu § 4 RahmenPO]

- (1) Für die Aufnahme des Studiums müssen ein erster berufsqualifizierender Abschluss und im Studiengang International Finance, Accounting, Controlling, Taxation (zweisemestrig) zusätzlich Sprachkenntnisse mit den folgenden Voraussetzungen nachgewiesen werden.

1. Berufsqualifizierender Abschluss

Der Abschluss eines Diplom- oder Bachelor-Studiengangs der Betriebswirtschaftslehre bzw. Wirtschaftswissenschaften oder eines Studiengangs, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu einem dieser Studiengänge aufweist, an einer Fachhochschule oder Universität oder der Abschluss eines entsprechenden akkreditierten Bachelorausbildungsgangs an einer Berufsakademie mit einer Gesamtnote von

- a) mindestens „gut“ (2,5) im Studiengang Finance, Accounting, Controlling, Taxation (viersemestrig). Der Studiengang muss mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) beinhalten.
- b) mindestens „gut“ (2,5) im Studiengang Finance, Accounting, Controlling, Taxation (dreisemestrig). Der Studiengang muss mindestens 210 ECTS-Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) beinhalten.
- c) mindestens „gut“ (2,5) im Studiengang Finance, Accounting, Controlling, Taxation –Controlling & Digitalisierung (dreisemestrig). Der Studiengang muss mindestens

210 ECTS-Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) beinhalten.

- d) mindestens „gut“ (1,9) im Studiengang International Finance, Accounting, Controlling, Taxation (zweistemestrig). Der Studiengang muss mindestens 240 ECTS-Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) beinhalten.

Als Studiengänge mit erheblicher inhaltlicher Nähe gelten Studiengänge, deren Curriculum Studien- und Prüfungsleistungen in den Studienbereichen der Betriebswirtschaft bzw. Wirtschaft im Umfang von insgesamt mindestens 75 % des Gesamtvolumens vorsieht. Abschlüsse, die kein ECTS-System aufweisen, sind entsprechend umzurechnen.

2. Sprachkenntnisse

Der Beleg über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache kann durch einen innerhalb der letzten zwei Jahre vor Eingang der Bewerbung abgelegten TOEFL ITP Test mit mindestens 550 Punkten bzw. TOEFL-iBT Test mit mindestens 90 Punkten nachgewiesen werden. Der Nachweis kann auch durch andere dem TOEFL-Test gleichwertige Testverfahren nach dem europäischen Referenzrahmen (z. B. IELTS mit 6,5 Punkten) erbracht werden. Der Nachweis kann in Ausnahmefällen durch ein äquivalentes Zertifikat oder Nachweise mit den entsprechenden Mindestanforderungen (entsprechend C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen - GER) erbracht werden. Die „Kommission zur Prüfung der Zugangsvoraussetzungen der Masterstudiengänge MA BM, MSc FACT und MSc FACT - Controlling & Digitalisierung“ entscheidet, ob eine Äquivalenz vorliegt.

- (2) Zur Prüfung der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 bildet der Prüfungsausschuss eine „Kommission zur Prüfung der Zugangsvoraussetzungen der Masterstudiengänge MA BM, MSc FACT und MSc FACT - Controlling & Digitalisierung“. Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern, die aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, und Professorinnen und Professoren gewählt werden. Mindestens zwei Mitglieder müssen Professorinnen oder Professoren sein. Der Prüfungsausschuss kann zu Mitgliedern der Kommission auch Professorinnen und Professoren sowie akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter benennen, die selbst nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sind. Die Amtszeit der Mitglieder der Kommission beträgt zwei Jahre. Ist bei Ablauf der Amtszeit noch kein neues Mitglied bestimmt, übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus.
- (3) Die Kommission kann für die Überprüfung weitere Unterlagen anfordern. Sie berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der Mitglieder anwesend sind. Sitzungen der Kommission können auch per Video- oder Telefonkonferenz stattfinden.
- (4) Im Übrigen findet § 4 RahmenPO Anwendung.

§ 5 Studienberatung

§ 5 RahmenPO findet Anwendung.

§ 6 Prüfungsausschuss

[zu § 6 RahmenPO]

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die weiteren durch diese Studiengangsprüfungsordnung oder die Rahmenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Allgemeine Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaft zuständig.

Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. einer Professorin / einem Professor als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden;
 2. einer Professorin / einem Professor als deren / dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter;
 3. zwei weiteren Personen aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren;
 4. einer Angehörigen oder einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 11 Absatz 1 Nummer 2 HG);
 5. einer oder einem Studierenden.
- (2) Im Übrigen findet § 6 RahmenPO Anwendung.

§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

§ 7 RahmenPO findet Anwendung.

§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 8 RahmenPO findet Anwendung.

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen

§ 9 RahmenPO findet Anwendung.

§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation

[zu § 10 RahmenPO]

- (1) Ist in den Wahlpflichtmodulen eine Modulprüfung endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann dies durch Bestehen einer anderen Modulprüfung aus dem Katalog der Wahlpflichtmodule kompensiert werden. Diese Kompensation ist nur einmal möglich.
- (2) Die Regelung des § 10 Absatz 2 Satz 3 ff. der RahmenPO findet keine Anwendung. Sind innerhalb des Moduls bereits einzelne Prüfungsleistungen semesterbegleitend erbracht worden, verfallen diese nach einem Fehlversuch spätestens zum Ende der Prüfungen des Folgesemesters.
- (3) Mit Ausnahme von Absatz 3, findet § 10 RahmenPO Anwendung.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 11 RahmenPO findet Anwendung.

§ 12 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 12 RahmenPO findet Anwendung.

§ 13 Einsicht in Prüfungsunterlagen

§ 13 RahmenPO findet Anwendung.

§ 14 Widerspruchsverfahren

§ 14 RahmenPO findet Anwendung.

§ 15 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen

§ 15 RahmenPO findet Anwendung.

III. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module

§ 16 Mentoring und Studienstandsgespräche in Bachelorstudiengängen

§ 16 RahmenPO findet keine Anwendung.

§ 17 Betreuungsintensive Module in Bachelorstudiengängen

§ 17 RahmenPO findet keine Anwendung.

IV. Besondere Studieninhalte

§ 18 Schlüsselqualifikationen

[zu §18 RahmenPO]

- (1) Bestandteil des Curriculums gemäß den **Anlagen 1 bis 6** sind Module, die ganz oder teilweise die Bildung von Schlüsselqualifikationen zum Inhalt haben. Das Nähere ergibt sich aus den Beschreibungen der Module in den Modulhandbüchern.
- (2) Im Übrigen findet § 18 RahmenPO Anwendung.

§ 19 Auslandsstudiensemester, In- und Auslandspraktikum, Praxissemester

[zu § 19 RahmenPO]

Die Studierenden des Masterstudiengangs Finance, Accounting, Controlling, Taxation (viersemestrig) absolvieren während des Studiums wahlweise ein Auslandsstudien- oder ein Praxissemester. Ein nicht bestandenenes Auslandsstudiensemester bzw. Praxissemester kann einmal wiederholt werden, wobei auch ein Wechsel von einem Auslandsstudiensemester zu einem Praxissemester bzw. umgekehrt möglich ist. Das Nähere über den Zugang und die Inhalte regeln eine Ordnung für das Auslandsstudiensemester sowie eine Ordnung über das Praxissemester für den Masterstudiengang Finance, Accounting, Controlling, Taxation (viersemestrig) des Fachbereichs Wirtschaft.

§ 19a Auslandsstudiensemester

- (1) Das Studium an einer ausländischen Hochschule und damit in einem anderen gesellschaftlichen, kulturellen und sprachlichen Umfeld, soll das wissenschaftliche Studium im Inland ergänzen und vertiefen.
 - (2) Das Auslandsstudiensemester wird in der Regel im dritten Fachsemester absolviert.
 - (3) Vor Antritt des Auslandsstudiensemesters schließt die Fachhochschule Dortmund mit der Studierenden oder dem Studierenden ein abgestimmtes und unterschriebenes Learning Agreement ab, das im Vorfeld die Module festlegt, die nach Rückkehr für die Anerkennung herangezogen werden können. Die Initiative zum Abschluss des Learning Agreements muss von der Studierenden / dem Studierenden ausgehen.
 - (4) Für die Anerkennung des Auslandsstudiensemesters sind insbesondere Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Leistungspunkten an der ausländischen Hochschule erforderlich.
 - (5) Das Auslandsstudiensemester wird von der oder dem betreuenden hauptamtlich Lehrenden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn
 1. eine qualifizierte Bescheinigung der ausländischen Hochschule über die absolvierte Studienzeit (z. B. Immatrikulationsbescheinigung) vorliegt;
 2. die im Learning Agreement festgelegten und erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungen durch Vorlage eines Notenspiegels (Transcript of Records) nachgewiesen werden;
 3. ein schriftlicher Erfahrungsbericht über das Auslandsstudiensemester vorliegt, welcher den definierten Anforderungen genügt. Sind die Anforderungen nicht erfüllt, kann der Bericht einmal nachgebessert werden. Näheres regelt die Ordnung über das Auslandsstudiensemester, und
 4. eine max. 30-minütige Präsentation erfolgreich zum Auslandsstudium abgehalten wurde. Sind die Anforderungen nicht erfüllt, kann die Präsentation einmal wiederholt werden.
- Damit sind zugleich die in der **Anlage 1 und 2** aufgeführten ECTS-Leistungspunkte für das Auslandsstudiensemester erlangt.
- (6) Im Übrigen findet § 19 RahmenPO Anwendung.

§ 19b Praxissemester

- (1) Das Praxissemester soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit heranführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.
- (2) Das Praxissemester wird in der Regel im dritten Fachsemester abgeleistet und umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen in Vollzeit oder entsprechend mindestens 40 Wochen in Teilzeit (insgesamt mindestens 750 Stunden).
- (3) In Härtefällen kann das Praxissemester in reduzierter wöchentlicher Stundenzahl durchgeführt werden. Eine Änderung der Gesamtstundenzahl gemäß Absatz 2 erfolgt hierdurch nicht.
- (4) Das Praxissemester wird von der oder dem betreuenden hauptamtlich Lehrenden mit „bestanden“ bewertet, wenn
 1. Eine Bescheinigung/Zeugnis der Praxisstelle über Inhalt, Dauer und Erfolg der praktischen Tätigkeit des Studierenden vorliegt und die berufspraktische Tätigkeit des Studierenden dem Zweck des Praxissemesters entsprochen hat;

2. ein Praxisbericht der oder des Studierenden vorliegt, welcher den definierten Anforderungen genügt; sind die Anforderungen nicht erfüllt, kann der Bericht einmal nachgebessert werden (näheres regelt die Ordnung über das Praxissemester), und
 3. eine max. 30-minütige Präsentation erfolgreich zum Praxissemester abgehalten wurde. Sind die Anforderungen nicht erfüllt, kann die Präsentation einmal wiederholt werden.
- (5) Im Übrigen findet § 19 RahmenPO Anwendung.

V. Prüfungselemente der Modulprüfungen

§ 20 Ziel und Form

[zu § 20 RahmenPO]

- (1) Modulprüfungen finden in den **Anlagen 1 bis 6** vorgesehenen Modulen statt.
- (2) Als Prüfungsformen sind schriftliche Klausurarbeiten (§ 23) mit einer Bearbeitungszeit von höchstens drei Zeitstunden, mündliche Prüfungen (§ 25) von höchstens fünfundvierzig Minuten Dauer pro Prüfungskandidat*in, Hausarbeiten und Referate (§ 26) oder projektbezogene Arbeiten mit Dokumentation und deren Präsentation mit einer mündlichen Prüfung von etwa dreißig Minuten Dauer (§ 24) zulässig. Die projektbezogene Arbeit muss zur mündlichen Prüfung vorgelegt werden.
- (3) Klausuren können auch in multimedial gestützter Form („E-Klausuren“) durchgeführt werden. Sie bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben, Lückentexten und/oder Zuordnungsaufgaben. Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Fragen) sind unter den Voraussetzungen des § 23 Absatz 6 ff RahmenPO zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft der/dem Prüfungskandidat*in zugeordnet werden können.
- (4) Im Übrigen findet § 20 RahmenPO Anwendung.

§ 21 Zulassung zu Modulprüfungen

[zu § 21 RahmenPO]

- (1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. in dem jeweiligen Masterstudiengang Finance, Accounting, Controlling, Taxation (viersemestrig), Finance, Accounting, Controlling, Taxation (dreisemestrig), Finance, Accounting, Controlling, Taxation–Controlling & Digitalisierung (dreisemestrig) oder International Finance, Accounting, Controlling, Taxation (zweisemestrig) an der Fachhochschule Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen und nicht beurlaubt ist. Hinsichtlich beurlaubter Studierender findet § 21 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 RahmenPO Anwendung;
 2. insgesamt noch keine gültigen drei Prüfungsversuche im selben Modul oder Teilmodul in dem jeweiligen Masterstudiengang unternommen hat;Die Zulassungen zu den Modulprüfungen des zweiten Fachsemesters setzt das Bestehen von mindestens zwei Modulprüfungen des ersten Semester voraus.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die im Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) der/dem Prüfungskandidat*in in Deutschland eine gleiche oder vergleichbare Prüfung in einem Masterstudiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Masterstudiengang Finance, Accounting, Controlling, Taxation (viersemestrig), Finance, Accounting, Controlling, Taxation (dreisemestrig), Finance, Accounting, Controlling, Taxation – Controlling & Digitalisierung (dreisemestrig) oder

International Finance, Accounting, Controlling, Taxation (zweisemestrig) aufweist, endgültig nicht bestanden hat.

- (3) Setzt sich in einem Modul die Modulprüfung entsprechend § 20 Absatz 5 Satz 1 RahmenPO aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, ist der Antrag auf Zulassung gemäß Satz 1 lediglich für die letzte Prüfungsleistung des Moduls zu stellen. Wird dieser Antrag nicht gestellt, verfallen die bereits in diesem Modul abgelegten semesterbegleitenden Prüfungen zum Ende des Folgesemesters.
- (4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der/dem Prüfungskandidat*in bereits in einem Masterstudiengang Finance, Accounting, Controlling, Taxation (viersemestrig), Finance, Accounting, Controlling, Taxation(dreisemestrig), Finance, Accounting, Controlling, Taxation–Controlling & Digitalisierung (dreisemestrig) oder International Finance, Accounting, Controlling, Taxation (zweisemestrig) oder in einem Studiengang der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang aufweist eine entsprechende Prüfung oder die Masterprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat,
 3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern widersprochen wird.

Ist es der/dem Prüfungskandidat*in nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

- (5) Über die Zulassung entscheidet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über die Zulassung wird in der Regel zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt auf elektronischem Weg oder durch schriftlichen Aushang.
- (6) Prüfungskandidat*innen können sich bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin über das Onlineportal der Fachhochschule Dortmund von Modul- oder Modulteilprüfungen abmelden.

Sind innerhalb des Moduls bereits einzelne Prüfungsleistungen entsprechend § 10 Absatz 2 Satz 3 RahmenPO semesterbegleitend erbracht worden, verfallen die in diesem Modul bereits abgelegten semesterbegleitenden Prüfungsleistungen mit dem Nichtbestehen der jeweiligen Modulprüfung. Für den Fall, dass die mit der semesterbegleitenden Prüfungsleistung erlangten Teilkompetenzen nicht Gegenstand der semesterabschließenden Prüfungsleistung sind und des Weiteren im Folgesemester auch nicht angeboten werden, können die semesterbegleitenden Prüfungsleistungen bestehen bleiben, wenn die Wiederholung der semesterabschließenden Prüfungsleistung bis spätestens zum Ende des Folgesemesters erfolgt.

- (7) Im Übrigen findet § 21 RahmenPO Anwendung.

§ 22 Durchführung von Prüfungen

[zu § 22 RahmenPO]

- (1) Die Prüfungstermine finden im festgelegten Prüfungszeitraum statt. Bei Veranstaltungen, die nur in einer Semesterhälfte oder geblockt stattfinden, kann die Prüfung auch unmittelbar nach Vorlesungsende abgenommen werden.
- (2) Im Übrigen findet § 22 RahmenPO Anwendung.

§ 23 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten

Mit Ausnahme von Absatz 14, findet § 23 RahmenPO Anwendung.

§ 24 Projektbezogene Arbeiten

§ 24 RahmenPO findet Anwendung.

§ 25 Prüfungen in mündlicher Form

§ 25 RahmenPO findet Anwendung.

§ 26 Hausarbeiten und Referate

§ 26 RahmenPO findet Anwendung.

§ 27 Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen

§ 27 RahmenPO findet Anwendung.

VI. Thesis und Kolloquium

§ 28 Thesis

[zu § 28 RahmenPO]

- (1) Die Thesis ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften. Sie soll dokumentieren, dass die/der Prüfungskandidat*in befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine anspruchsvolle wissenschaftliche Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Im Übrigen findet § 28 RahmenPO Anwendung.

§ 29 Zulassung zur Thesis

[zu § 29 RahmenPO]

- (1) Zur Thesis wird zugelassen werden, wer
 1. die Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen gemäß § 21 Absatz 1 erfüllt;
 2. alle Modulprüfungen, bis auf zwei Module, des jeweiligen Studiengangs und Streams (vgl. § 3 Absatz 3) gemäß **Anlage 1 bis 6** bestanden hat;
 3. im Masterstudiengang Finance, Accounting, Controlling, Taxation (viersemestrig) das Auslandsstudien-/Praxissemester bestanden hat.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 2. eine Erklärung darüber, ob die/der Prüfungskandidat*in bereits in dem Masterstudiengang eine Masterarbeit oder die Masterprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
 - c) in dem Masterstudiengang in Deutschland eine entsprechende Abschlussarbeit der/des Prüfungskandidat*in unter Berücksichtigung der Wiederholungsmöglichkeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder die/der Prüfungskandidat*in die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Im Übrigen findet § 29 RahmenPO Anwendung.

§ 30 Ausgabe und Bearbeitung der Thesis

[zu § 30 RahmenPO]

- (1) Die Bearbeitungszeit beträgt bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung 20 Wochen.
- (2) Im Übrigen findet § 30 RahmenPO Anwendung.

§ 31 Abgabe der Thesis

[zu § 31 RahmenPO]

- (1) Die Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm hierfür benannten Stelle in dreifacher Ausfertigung und als Volltext auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium abzuliefern. Die Übermittlung auf elektronischem Weg ist ausgeschlossen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Thesis nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 9 Absatz 2 RahmenPO als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Um die Kompetenz der Studierenden zu fördern, ihre Arbeiten zu reflektieren, soll eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Thesis erstellt werden (Abstract). Das Abstract soll den Umfang einer DIN A4 Seite möglichst nicht überschreiten und den Arbeitsweg und das Ergebnis in Kurzfassung darlegen. Es soll in deutscher und möglichst in englischer Sprache zusammen mit der Thesis vorgelegt werden.
- (3) Im Übrigen findet § 31 RahmenPO Anwendung.

§ 32 Kolloquium

[zu § 32 RahmenPO]

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Thesis und ist als zusammenhängende Prüfungsleistung zu bewerten.
- (2) Das Kolloquium dauert in der Regel dreißig Minuten.
- (3) Im Übrigen findet § 32 RahmenPO Anwendung.

§ 33 Bewertung der Thesis und des Kolloquiums

[zu § 33 RahmenPO]

- (1) Die Thesis und das Kolloquium sind als zusammenhängende Prüfungsleistungen durch Bildung einer Gesamtnote von zwei Prüferinnen oder einer Prüferin und einem Prüfer oder zwei Prüfern zu bewerten. Die anteilige Gewichtung der Thesis liegt bei 75 % und des Kolloquiums bei 25 %. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer muss Professorin oder Professor im Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund sein.
- (2) Im Übrigen findet § 33 der RahmenPO Anwendung.

VII. Masterprüfung, Urkunden, Zeugnisse

§ 34 Ergebnis der Masterprüfung

[zu § 34 RahmenPO]

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulprüfungen, die Thesis mit dem zugehörigen Kolloquium jeweils mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind und im Masterstudiengang Studiengang Finance, Accounting, Controlling, Taxation (viersemestrig) das Auslandsstudien- oder Praxissemester als bestanden gewertet worden ist.
- (2) Im Übrigen findet § 34 RahmenPO Anwendung.

§ 35 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records

[zu § 35 RahmenPO]

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält Angaben zum Studiengang und zum Stream, die Namen der Module und deren Noten, das Thema und die Gesamtnote der Thesis und des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Masterprüfung.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen, der Thesis und des Kolloquiums gemäß § 9 RahmenPO gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:
 - a) M. Sc. Finance, Accounting, Controlling, Taxation (viersemestrig)

Thesis und Kolloquium	33 %
Durchschnitt der Noten aller Modulprüfungen	67 %
 - b) M. Sc. Finance, Accounting, Controlling, Taxation (dreisemestrig)

Thesis und Kolloquium	33 %
Durchschnitt der Noten aller Modulprüfungen	67 %
 - c) M. Sc. Finance, Accounting, Controlling, Taxation (dreisemestrig) – Controlling & Digitalisierung

Thesis und Kolloquium	33 %
Durchschnitt der Noten aller Modulprüfungen	67 %
 - d) M. Sc. International Finance, Accounting, Controlling, Taxation (zweisemestrig)

Thesis und Kolloquium	50 %
Durchschnitt der Noten aller Modulprüfungen	50 %
- (3) Im Übrigen findet § 35 RahmenPO Anwendung.

§ 36 Zusatzmodule

§ 36 RahmenPO findet Anwendung.

§ 37 Masterurkunde

[zu § 37 RahmenPO]

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung erhält die/der Prüfungskandidat*in eine Masterurkunde. Darin wird die Verleihung des Master-Grades „Master of Science“, abgekürzt M. Sc., gemäß § 2 Absatz 3 beurkundet.

- (2) Im Übrigen findet § 37 RahmenPO Anwendung.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 38 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

[zu § 38 RahmenPO]

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung tritt am 1. Dezember 2020 in Kraft.
- (2) Diese Studiengangsprüfungsordnung findet auf alle Studierende Anwendung, die ab dem Sommersemester 2021 ihr Studium in den Masterstudiengängen Finance, Accounting, Controlling, Taxation (viersemestrig), Finance, Accounting, Controlling, Taxation (dreisemestrig), Finance, Accounting, Controlling, Taxation – Controlling & Digitalisierung (dreisemestrig) und ab dem Wintersemester 2021/2022 im Masterstudiengang International Finance, Accounting, Controlling, Taxation (zweisemestrig) im 1. Semester aufnehmen.
- (3) Nach Ablauf von einem Jahr, nach Bekanntmachung dieser Ordnung, kann gemäß § 12 Absatz 5 HG keine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften mehr gerügt werden.
- (4) Diese Studiengangsprüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaft vom 14.10.2020 sowie des Rektorats der Fachhochschule Dortmund vom 18.11.2020.

Dortmund, den 19. November 2020

Der Rektor der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaft
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick

Prof. Dr. Klinkenberg

Studienverlaufsplan M. Sc. Finance, Accounting, Controlling, Taxation (viersemestrige) – Stream Risk & Finance

Anlage 1

Studienverlaufsplan M. Sc. Finance, Accounting, Controlling, Taxation - Stream "Risk & Finance"

Modul	Prüfungsnummer	Modulbezeichnung	Form	Art	SWS	ECTS	Semester (SWS/ECTS)							
							1		2		3		4	
							SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS
1	95011	Insurance & Corporate Risk Management	Sv	PF	4	6	4	6						
2	95041	Finanzmanagement	Sv	PF	4	6	4	6						
3	952018	Quantitative Methoden & Data Analytics	Sv	PF	4	6	4	6						
4	95190	Elective A (Katalog 1)		WPF	4	6	4	6						
5	95200	Elective B (Katalog 2)		WPF	4	6	4	6						
6	95211	Finanzmarktregulierung	Sv	PF	4	6			4	6				
7	95251	Quantitative Instruments in Insurance & Risk Management	Sv	PF	4	6			4	6				
8	95291	Computational Finance	Sv	PF	4	6			4	6				
9	95400	Elective C		WPF	4	6			4	6				
10	95410	Elective D		WPF	4	6			4	6				
11	95421	Praxissemester*		WPF		30						30		
12	95431	Auslandsstudiensemester*		WPF										
13	103	Thesis und Kolloquium		PF		30								30
		Summe				120	20	30	20	30	0	30	0	30

Electives 1. Semester
Katalog 1

Wahl von 1 aus 2 Modulen

Prüfungsnummer	Modulbezeichnung	Form	Art	SWS	ECTS
951901	Advanced Accounting	Sv	WPF	4	6
951903	Steuermanagement I (VAT & Corporate Tax)	Sv	WPF	4	6

Electives 1. Semester
Katalog 2

Wahl von 1 aus 9 Modulen

Prüfungsnummer	Modulbezeichnung	Form	Art	SWS	ECTS
952011	Macroeconomics and Finance	Sv	WPF	4	6
952012	Wertorientierte Unternehmensführung	Sv	WPF	4	6
952017	Wirtschaftsprüfung I & Gesellschaftsrecht	Sv	WPF	4	6
952019	Advanced Controlling und IT-Recht	Sv	WPF	4	6
951902	Kostenmanagement	Sv	WPF	4	6
951901	Advanced Accounting**	Sv	WPF	4	6
951903	Steuermanagement I (VAT & Corporate Tax)**	Sv	WPF	4	6
952091	Aktuelles Thema***	Sv	WPF	4	6
952099	Projektorientiertes Studium***	Sv	WPF	4	6

Electives 2. Semester

Wahl von 2 aus 11 Modulen

Prüfungsnummer	Modulbezeichnung	Form	Art	SWS	ECTS
954001	Options, Futures & other Derivatives	Sv	WPF	4	6
954004	Risk Modelling Workshop	Sv	WPF	4	6
954002	Entrepreneurship und Mergers & Acquisitions	Sv	WPF	4	6
954005	Corporate Governance	Sv	WPF	4	6
954008	Besondere Probleme der nationalen und internationalen Rechnungslegung	Sv	WPF	4	6
954009	Steuermanagement II (AO und Rechtsprechungsanalyse & steuerliche Rechtsformwahl)	Sv	WPF	4	6
954014	Internationales Steuerrecht und Wirtschaftsprüfung II	Sv	WPF	4	6
954012	Business Intelligence-gestütztes Controlling	Sv	WPF	4	6
954013	Data Analytics for Management Accounting	Sv	WPF	4	6
954091	Aktuelles Thema***	Sv	WPF	4	6
954099	Projektorientiertes Studium***	Sv	WPF	4	6

* Die Studierenden wählen alternativ das Auslandsstudien- oder Praxissemester.

** Diese Electives sind nur wählbar, insofern sie nicht bereits aus Katalog 1 gewählt wurden.

*** Aktuelles Thema/Projektorientiertes Studium nur nach Bedarf/faktuellem Anlass und mit unterschiedlichen Schwerpunkten. Das Angebot bedarf der vorherigen Planung durch die Studiengangsleitung in Abstimmung mit dem Dekanat. Werden sowohl "Aktuelles Thema" als auch das "Projektorientierte Studium" angeboten, kann je Semester nur eines dieser Electives belegt werden.

Studienverlaufsplan M. Sc. Finance, Accounting, Controlling, Taxation (viersemestrig) – Stream Accounting & Taxation

Anlage 2

Modul	Prüfungsnummer	Modulbezeichnung	Form	Art	SWS	ECTS	Semester (SWS/ECTS)							
							1		2		3		4	
							SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS
1	95021	Advanced Accounting	Sv	Pf	4	6	4	6						
2	95051	Steuermanagement I (VAT & Corporate Tax)	Sv	Pf	4	6	4	6						
3	952017	Wirtschaftsprüfung I & Gesellschaftsrecht	Sv	Pf	4	6	4	6						
4	95190	Elective A (Katalog 1)		WPF	4	6	4	6						
5	95200	Elective B (Katalog 2)		WPF	4	6	4	6						
6	95221	Besondere Probleme der nationalen und internationalen Rechnungslegung	Sv	Pf	4	6			4	6				
7	95261	Steuermanagement II (AO und Rechtsprechungsanalyse & steuerliche Rechtsformwahl)	Sv	Pf	4	6			4	6				
8	954014	Internationales Steuerrecht und Wirtschaftsprüfung II	Sv	Pf	4	6			4	6				
9	95400	Elective C		WPF	4	6			4	6				
10	95410	Elective D		WPF	4	6			4	6				
11	95421	Praxissemester*		WPF								30		
12	95431	Auslandsstudiensemester*		WPF		30								
13	103	Thesis und Kolloquium		Pf		30								30
		Summe				120	20	30	20	30	0	30	0	30

Electives 1. Semester

Katalog 1

Wahl von 1 aus 2 Modulen

Prüfungsnummer	Modulbezeichnung	Form	Art	SWS	ECTS
951902	Kostenmanagement	Sv	WPF	4	6
951904	Finanzmanagement	Sv	WPF	4	6

Electives 1. Semester

Katalog 2

Wahl von 1 aus 9 Modulen

Prüfungsnummer	Modulbezeichnung	Form	Art	SWS	ECTS
952011	Macroeconomics and Finance	Sv	WPF	4	6
952012	Wertorientierte Unternehmensführung	Sv	WPF	4	6
952015	Insurance & Corporate Risk Management	Sv	WPF	4	6
952018	Quantitative Methoden & Data Analytics	Sv	WPF	4	6
952019	Advanced Controlling und IT-Recht	Sv	WPF	4	6
951902	Kostenmanagement**	Sv	WPF	4	6
951904	Finanzmanagement**	Sv	WPF	4	6
952091	Aktuelles Thema***	Sv	WPF	4	6
952099	Projektorientiertes Studium***	Sv	WPF	4	6

Electives 2. Semester

Wahl von 2 aus 11 Modulen

Prüfungsnummer	Modulbezeichnung	Form	Art	SWS	ECTS
954002	Entrepreneurship und Mergers & Acquisitions	Sv	WPF	4	6
954005	Corporate Governance	Sv	WPF	4	6
954006	Finanzmarktregulierung	Sv	WPF	4	6
954001	Options, Futures & other Derivatives	Sv	WPF	4	6
954004	Risk Modelling Workshop	Sv	WPF	4	6
954007	Quantitative Instruments in Insurance & Risk Management	Sv	WPF	4	6
954010	Computational Finance	Sv	WPF	4	6
954012	Business Intelligence-gestütztes Controlling	Sv	WPF	4	6
954013	Data Analytics for Management Accounting	Sv	WPF	4	6
954091	Aktuelles Thema***	Sv	WPF	4	6
954099	Projektorientiertes Studium***	Sv	WPF	4	6

* Die Studierenden wählen alternativ das Auslandsstudien- oder Praxissemester.

** Diese Electives sind nur wählbar, insofern sie nicht bereits aus Katalog 1 gewählt wurden.

*** Aktuelles Thema/Projektorientiertes Studium nur nach Bedarf/aktuellem Anlass und mit unterschiedlichen Schwerpunkten. Das Angebot bedarf der vorherigen Planung durch die Studiengangsleitung in Abstimmung mit dem Dekanat. Werden sowohl "Aktuelles Thema" als auch das "Projektorientierte Studium" angeboten, kann je Semester nur eines dieser Electives belegt werden.

Studienverlaufsplan M. Sc. Finance, Accounting, Controlling, Taxation (dreisemestrig) – Stream Risk & Finance

Anlage 3

Studienverlaufsplan M. Sc. Finance, Accounting, Controlling, Taxation - Stream "Risk & Finance"

Modul	Prüfungsnummer	Modulbezeichnung	Form	Art	SWS	ECTS	Semester (SWS/ECTS)					
							1		2		3	
							SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS
1	95011	Insurance & Corporate Risk Management	Sv	PF	4	6	4	6				
2	95041	Finanzmanagement	Sv	PF	4	6	4	6				
3	952018	Quantitative Methoden & Data Analytics	Sv	PF	4	6	4	6				
4	95190	Elective A (Katalog 1)		WPF	4	6	4	6				
5	95200	Elective B (Katalog 2)		WPF	4	6	4	6				
6	95211	Finanzmarktregulierung	Sv	PF	4	6			4	6		
7	95251	Quantitative Instruments in Insurance & Risk Management	Sv	PF	4	6			4	6		
8	95291	Computational Finance	Sv	PF	4	6			4	6		
9	95400	Elective C		WPF	4	6			4	6		
10	95410	Elective D		WPF	4	6			4	6		
11	103	Thesis und Kolloquium		PF		30						30
		Summe				90	20	30	20	30	0	30

Electives 1. Semester

Katalog 1

Wahl von 1 aus 2 Modulen

Prüfungsnummer	Modulbezeichnung	Form	Art	SWS	ECTS
951901	Advanced Accounting	Sv	WPF	4	6
951903	Steuermanagement I (VAT & Corporate Tax)	Sv	WPF	4	6

Electives 1. Semester

Katalog 2

Wahl von 1 aus 9 Modulen

Prüfungsnummer	Modulbezeichnung	Form	Art	SWS	ECTS
952011	Macroeconomics and Finance	Sv	WPF	4	6
952012	Wertorientierte Unternehmensführung	Sv	WPF	4	6
952017	Wirtschaftsprüfung I & Gesellschaftsrecht	Sv	WPF	4	6
952019	Advanced Controlling und IT-Recht	Sv	WPF	4	6
951902	Kostenmanagement	Sv	WPF	4	6
951901	Advanced Accounting*	Sv	WPF	4	6
951903	Steuermanagement I (VAT & Corporate Tax)*	Sv	WPF	4	6
952091	Aktuelles Thema**	Sv	WPF	4	6
952099	Projektorientiertes Studium**	Sv	WPF	4	6

Electives 2. Semester

Wahl von 2 aus 11 Modulen

Prüfungsnummer	Modulbezeichnung	Form	Art	SWS	ECTS
954001	Options, Futures & other Derivatives	Sv	WPF	4	6
954004	Risk Modelling Workshop	Sv	WPF	4	6
954002	Entrepreneurship und Mergers & Acquisitions	Sv	WPF	4	6
954005	Corporate Governance	Sv	WPF	4	6
954008	Besondere Probleme der nationalen und internationalen Rechnungslegung	Sv	WPF	4	6
954009	Steuermanagement II (AO und Rechtsprechungsanalyse & steuerliche Rechtsformwahl)	Sv	WPF	4	6
954014	Internationales Steuerrecht und Wirtschaftsprüfung II	Sv	WPF	4	6
954012	Business Intelligence-gestütztes Controlling	Sv	WPF	4	6
954013	Data Analytics for Management Accounting	Sv	WPF	4	6
954091	Aktuelles Thema**	Sv	WPF	4	6
954099	Projektorientiertes Studium**	Sv	WPF	4	6

* Diese Electives sind nur wählbar, insofern sie nicht bereits aus Katalog 1 gewählt wurden.

** Aktuelles Thema/Projektorientiertes Studium nur nach Bedarf/aktuellem Anlass und mit unterschiedlichen Schwerpunkten. Das Angebot bedarf der vorherigen Planung durch die Studiengangsleitung in Abstimmung mit dem Dekanat. Werden sowohl "Aktuelles Thema" als auch das "Projektorientierte Studium" angeboten, kann je Semester nur eines dieser Electives belegt werden.

Studienverlaufsplan M. Sc. Finance, Accounting, Controlling, Taxation (dreisemestrig) – Stream Accounting & Taxation

Anlage 4

Studienverlaufsplan M. Sc. Finance, Accounting, Controlling, Taxation - Stream "Accounting & Taxation"

Modul	Prüfungsnummer	Modulbezeichnung	Form	Art	SWS	ECTS	Semester (SWS/ECTS)					
							1		2		3	
							SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS
1	95021	Advanced Accounting	Sv	PF	4	6	4	6				
2	95051	Steuermanagement I (VAT & Corporate Tax)	Sv	PF	4	6	4	6				
3	952017	Wirtschaftsprüfung I & Gesellschaftsrecht	Sv	PF	4	6	4	6				
4	95190	Elective A (Katalog 1)		WPF	4	6	4	6				
5	95200	Elective B (Katalog 2)		WPF	4	6	4	6				
6	95221	Besondere Probleme der nationalen und internationalen Rechnungslegung	Sv	PF	4	6			4	6		
7	95261	Steuermanagement II (AO und Rechtsprechungsanalyse & steuerliche Rechtsformwahl)	Sv	PF	4	6			4	6		
8	954014	Internationales Steuerrecht und Wirtschaftsprüfung II	Sv	PF	4	6			4	6		
9	95400	Elective C		WPF	4	6			4	6		
10	95410	Elective D		WPF	4	6			4	6		
11	103	Thesis und Kolloquium		PF		30						30
		Summe				90	20	30	20	30	0	30

Electives 1. Semester

Katalog 1

Wahl von 1 aus 2 Modulen

Prüfungsnummer	Modulbezeichnung	Form	Art	SWS	ECTS
951902	Kostenmanagement	Sv	WPF	4	6
951904	Finanzmanagement	Sv	WPF	4	6

Electives 1. Semester

Katalog 2

Wahl von 1 aus 9 Modulen

Prüfungsnummer	Modulbezeichnung	Form	Art	SWS	ECTS
952011	Macroeconomics and Finance	Sv	WPF	4	6
952012	Wertorientierte Unternehmensführung	Sv	WPF	4	6
952015	Insurance & Corporate Risk Management	Sv	WPF	4	6
952018	Quantitative Methoden & Data Analytics	Sv	WPF	4	6
952019	Advanced Controlling und IT-Recht	Sv	WPF	4	6
951902	Kostenmanagement*	Sv	WPF	4	6
951904	Finanzmanagement*	Sv	WPF	4	6
952091	Aktuelles Thema**	Sv	WPF	4	6
952099	Projektorientiertes Studium**	Sv	WPF	4	6

Electives 2. Semester

Wahl von 2 aus 11 Modulen

Prüfungsnummer	Modulbezeichnung	Form	Art	SWS	ECTS
954002	Entrepreneurship und Mergers & Acquisitions	Sv	WPF	4	6
954005	Corporate Governance	Sv	WPF	4	6
954006	Finanzmarktregulierung	Sv	WPF	4	6
954001	Options, Futures & other Derivatives	Sv	WPF	4	6
954004	Risk Modelling Workshop	Sv	WPF	4	6
954007	Quantitative Instruments in Insurance & Risk Management	Sv	WPF	4	6
954010	Computational Finance	Sv	WPF	4	6
954012	Business Intelligence-gestütztes Controlling	Sv	WPF	4	6
954013	Data Analytics for Management Accounting	Sv	WPF	4	6
954091	Aktuelles Thema**	Sv	WPF	4	6
954099	Projektorientiertes Studium**	Sv	WPF	4	6

* Diese Electives sind nur wählbar, insofern sie nicht bereits aus Katalog 1 gewählt wurden.

** Aktuelles Thema/Projektorientiertes Studium nur nach Bedarf/aktuellem Anlass und mit unterschiedlichen Schwerpunkten. Das Angebot bedarf der vorherigen Planung durch die Studiengangsleitung in Abstimmung mit dem Dekanat. Werden sowohl "Aktuelles Thema" als auch das "Projektorientierte Studium" angeboten, kann je Semester nur eines dieser Electives belegt werden.

Studienverlaufsplan M. Sc. Finance, Accounting, Controlling, Taxation (dreisemestrig) – Controlling & Digitalisierung

Anlage 5

Studienverlaufsplan M. Sc. Finance, Accounting, Controlling, Taxation - "Controlling & Digitalisierung"

Modul	Prüfungsnummer	Modulbezeichnung	Form	Art	SWS	ECTS	Semester (SWS/ECTS)					
							1		2		3	
							SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS
1	95031	Kostenmanagement	Sv	Pf	4	6	4	6				
2	952018	Quantitative Methoden & Data Analytics	Sv	Pf	4	6	4	6				
3	952019	Advanced Controlling & IT-Recht	Sv	Pf	4	6	4	6				
4	95190	Elective A (Katalog 1)		WPf	4	6	4	6				
5	95200	Elective B (Katalog 2)		WPf	4	6	4	6				
6	95231	Business Intelligence-gestütztes Controlling	Sv	Pf	4	6			4	6		
7	95271	Data Analytics for Management Accounting	Sv	Pf	4	6			4	6		
8	95301	IT-Controlling	Sv	Pf	4	6			4	6		
9	95400	Elective C		WPf	4	6			4	6		
10	95410	Elective D		WPf	4	6			4	6		
11	103	Thesis und Kolloquium		Pf		30						30
		Summe				90	20	30	20	30	0	30

Electives 1. Semester

Katalog 1

Wahl von 1 aus 3 Modulen

Prüfungsnummer	Modulbezeichnung	Form	Art	SWS	ECTS
951901	Advanced Accounting	Sv	WPf	4	6
951903	Steuermanagement I (VAT & Corporate Tax)	Sv	WPf	4	6
951904	Finanzmanagement	Sv	WPf	4	6

Electives 1. Semester

Katalog 2

Wahl von 1 aus 9 Modulen

Prüfungsnummer	Modulbezeichnung	Form	Art	SWS	ECTS
952011	Macroeconomics and Finance	Sv	WPf	4	6
952012	Wertorientierte Unternehmensführung	Sv	WPf	4	6
952015	Insurance & Corporate Risk Management	Sv	WPf	4	6
952017	Wirtschaftsprüfung I und Gesellschaftsrecht	Sv	WPf	4	6
951903	Steuermanagement I (VAT & Corporate Tax)*	Sv	WPf	4	6
951901	Advanced Accounting*	Sv	WPf	4	6
951904	Finanzmanagement*	Sv	WPf	4	6
952091	Aktuelles Thema**	Sv	WPf	4	6
952099	Projektorientiertes Studium**	Sv	WPf	4	6

Electives 2. Semester

Wahl von 2 aus 13 Modulen

Prüfungsnummer	Modulbezeichnung	Form	Art	SWS	ECTS
954003	International Controlling	Sv	WPf	4	6
954005	Corporate Governance	Sv	WPf	4	6
954002	Entrepreneurship and Mergers & Acquisitions	Sv	WPf	4	6
954006	Finanzmarktregulierung	Sv	WPf	4	6
954007	Quantitative Instruments in Insurance & Risk Management	Sv	WPf	4	6
954004	Risk Modelling Workshop	Sv	WPf	4	6
954001	Options, Futures & other Derivatives	Sv	WPf	4	6
954010	Computational Finance	Sv	WPf	4	6
954008	Besondere Probleme der nationalen und internationalen Rechnungslegung	Sv	WPf	4	6
954009	Steuermanagement II (AO und Rechtsprechungsanalyse & steuerliche Rechtsformwahl)	Sv	WPf	4	6
954014	Internationales Steuerrecht und Wirtschaftsprüfung II	Sv	WPf	4	6
954091	Aktuelles Thema**	Sv	WPf	4	6
954099	Projektorientiertes Studium**	Sv	WPf	4	6

* Diese Electives sind nur wählbar, insofern sie nicht bereits aus Katalog 1 gewählt wurden.

** Aktuelles Thema/Projektorientiertes Studium nur nach Bedarf/aktuellem Anlass und mit unterschiedlichen Schwerpunkten. Das Angebot bedarf der vorherigen Planung durch die Studiengangsleitung in Abstimmung mit dem Dekanat. Werden sowohl "Aktuelles Thema" als auch das "Projektorientierte Studium" angeboten, kann je Semester nur eines dieser Electives belegt werden.

Studienverlaufsplan M. Sc. International Finance, Accounting, Controlling, Taxation (zweisemestrig)

Anlage 6

Studienverlaufsplan M. Sc. International Finance, Accounting, Controlling, Taxation

Modul	Prüfungsnummer	Modulbezeichnung	Form	Art	SWS	ECTS	Semester (SWS/ECTS)			
							1		2	
							SWS	ECTS	SWS	ECTS
1	95241	Options, Futures & Other Derivatives	Sv	Pf	4	6	4	6		
2	95281	International Taxation & International Accounting	Sv	Pf	4	6	4	6		
3	95311	International Controlling	Sv	Pf	4	6	4	6		
4	95400	Elective A		WPf	4	6	4	6		
5	95410	Elective B		WPf	4	6	4	6		
6	103	Thesis und Kolloquium		Pf		30				30
		Summe				60	20	30	0	30

Electives 1. Semester

Wahl von 2 aus 6 Modulen

Prüfungsnummer	Modulbezeichnung	Form	Art	SWS	ECTS
954051	Corporate Sustainability	Sv	WPf	4	6
954052	Managing Global Business Projects	Sv	WPf	4	6
954053	Project Planning and Controlling	Sv	WPf	4	6
954054	International Markets & Institutions	Sv	WPf	4	6
954055	Human Resource Management	Sv	WPf	4	6
954091	Current topic*	Sv	WPf	4	6

*Current topic nur nach Bedarf/aktuellem Anlass und mit unterschiedlichen Schwerpunkten aus dem Angebot der Pflichtmodule des Studiengangs M.Sc. FACT. Das Angebot bedarf der vorherigen Planung durch die Studiengangsleitung in Abstimmung mit dem Dekanat.

Verwendete Abkürzungen:

SWS Semesterwochenstunden

Pf Pflichtmodul

WPf Wahlpflichtmodul

Sv seminaristische Veranstaltung mit Übungsteil

S Seminar